

03514463799



Landgericht Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **2 T 459/13**
Amtsgericht Dresden 270 XIV 52/13

BESCHLUSS

In der Freiheitsentziehungssache

[REDACTED] Staatsangehörigkeit bangladeschisch,
zzt. Abschiebegewahrsam Köpenick, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Rolf **Stahmann**, Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin, Gz.: 13/099 St

Weitere Beteiligte:

Bundespolizeidirektion Pirna, Bundespolizeiinspektion Dresden, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Beschwerde gegen die Anordnung von Haft zur Sicherung der Zurückschiebung

erlässt die 2. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Richter am Landgericht Dück als Einzelrichter

am 18.07.2013

nachfolgende Entscheidung:

1.) Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichtes Dresden vom 23.6.2013 den Betroffenen im Zusammenhang mit der Vollziehung von Sicherungshaft gegen den Betroffenen im Zeitraum vom 23.6.2013 bis 17.7.2013 in seinen Rechten verletzt hat.

2.) Im Übrigen wird die Beschwerde des Betroffenen gegen die mit Beschluss des Amtsgerichtes Dresden vom 23.6.2013 erfolgte Anordnung von Haft zur Sicherung der Zurückschiebung

03514463799

bung des Betroffenen zurückgewiesen.

3.) Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im Beschwerdeverfahren notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Bundesrepublik Deutschland zu 58 %; im Übrigen trägt der Betroffene diese Kosten selbst.

4.) Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 3.000,- €.

Gründe

A) Der Betroffene wendet sich gegen die Anordnung von Haft zur Sicherung seiner Zurückschiebung nach Ungarn.

Der Betroffene ist Staatsangehöriger von Bangladesch. Er hat nach seinen Angaben Bangladesch 2012 verlassen und reiste über den Iran und die Türkei nach Griechenland, wo er im Juni 2012 eintraf. Dort lebte er nach seinen Angaben bis März 2013 und reiste dann über Mazedonien und Serbien nach Ungarn, wo er am 10.6.2013 einen Asylantrag stellte. Von Ungarn aus ließ sich der Betroffene um den 19.6.2013 nach Wien schleusen. Am 23.6.2013 reiste er gegen 7 Uhr mit einem Zug aus Tschechien kommend (Bahnlinie Decin-Bad Schandau) in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde bei der Weiterfahrt bei einer bundespolizeilichen Kontrolle im Bereich Dresden-Niedersedlitz festgestellt. Der Kontrolle versuchte er sich zunächst durch Verbergen auf der Zugtoilette zu entziehen.

Die Bundespolizeiinspektion Dresden erließ am 23.6.2013 eine Verfügung über die Zurückschiebung des Betroffenen nach Ungarn und beantragte am 23.6.2013 die Anordnung von Haft zur Sicherung der Zurückschiebung des Betroffenen beim Amtsgericht Dresden. Im Textteil des Haftantrages wurde auf die Frage der Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu einer Zurückschiebung oder Abschiebung des Betroffenen nicht eingegangen; zu Beginn des Antrages wird jedoch in folgender Weise auf Anlagen zum Haftantrag verwiesen: "01. Weisung GenStA Sachsen E 4606 - 1/11, Zustimmung gem. § 72 Abs. 4 AufenthG". Hinsichtlich des weiteren Inhaltes des Haftantrages wird auf Bl. 1-5 d.A. Bezug genommen. Der Haftantrag (ohne Anlage) wurde dem Betroffenen am 23.6.2013 übersetzt; eine Kopie des Haftantrages ohne Anlage wurde ihm ausgehändigt. Nach Angaben der Bundespolizei vom 10.7.2013 wurde dem Betroffenen die "Weisung GenStA Sachsen E 4606 - 1/11, Zustimmung gem. § 72 Abs. 4 AufenthG" mündlich erläutert; von der Aushändigung einer Kopie sah die Bundespolizei bewusst

03514463799

ab.

Der Betroffene wurde am 23.6.2013 ab 17:10 Uhr durch das Amtsgericht Dresden zum Haftantrag angehört; vorab wurde ihm durch den Richter der Haftantrag "bekanntgegeben".

Mit Beschluss vom 23.6.2013 ordnete das Amtsgericht Dresden zur Sicherung der Zurückschiebung des Betroffenen bis längstens 3.8.2013 an und stützte sich dabei auf die Haftgründe nach § 62 III Nr. 1 und 5 AufenthG.

Gegen diese Haftanordnung wendet sich die Beschwerde des Betroffenen vom 8.7.2013, der das Amtsgericht Dresden am 10.7.2013 nicht abhalf. Die Kammer hat das Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 12.7.2013 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die zuständigen ungarischen Behörden haben am 10.7.2013 gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Dortmund die Bereitschaft zur Rückübernahme des Betroffenen erklärt.

Das Beschwerdegericht hat sich von der antragstellenden Behörde eine vollständige Kopie der dortigen Verwaltungsakte vorlegen lassen und den Betroffenen am 17.7.2013 persönlich angehört.

Das BAMF hat am 17.7.2013 einen Entwurf eines Bescheides gefertigt, nachdem der Asylantrag des Betroffenen als unzulässig abgelehnt werden soll und seine Abschiebung angeordnet werden soll. Ein entsprechender Bescheid wurde dem Betroffenen und seinem anwaltlichen Bevollmächtigten nach Kenntnis des Beschwerdegerichtes noch nicht zugestellt.

B) Die zulässige Beschwerde hat auch in der Sache nur zum Teil Erfolg. Die Haftanordnung des Amtsgerichtes Dresden war rechtswidrig, jedoch wurde der Mangel im Beschwerdeverfahren geheilt. Im Einzelnen:

I. Die Anordnung der Sicherungshaft war bis zur Durchführung der Anhörung vom 17.7.2013 rechtswidrig.

1.) Der Haftantrag muss nach § 417 II 1 Nr. 4 und 5 zwingend Angaben zur erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung, zur Verlässenspflicht des Betroffenen sowie zu den Voraus-

03514463799

setzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung bzw. Zurückschiebung enthalten. Verstöße gegen den Begründungszwang führen zur Unzulässigkeit des Haftantrages (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs; vgl. BGH, Beschluss vom 3.5.2012, Gz.: V ZB 244/11, hier zitiert nach juris, RN 10).

Hierzu gehören auch Angaben dazu, dass § 72 Abs. 4 AufenthG einer Zurückschiebung nicht entgegensteht.

Nicht unproblematisch ist hier die Form der Darstellung der Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Zurückschiebung des Betroffenen. Durch den bloßen Verweis auf die Anlage an sich erschließt sich ohne Lektüre der Anlage nicht, ob eine Staatsanwaltschaft im konkreten Fall eine Zustimmung erteilt hat oder nicht (tatsächlich war dies nicht der Fall). Es wird auf eine Weisung der Generalstaatsanwaltschaft hingewiesen, die das Thema der Zustimmung zur Zurückschiebung betrifft; jedoch wird durch den bloßen Verweis auf die Anlage noch nicht mitgeteilt, für welche Fälle denn eine generelle Zustimmung erteilt wurde.

Die Unterrichtung über die Zustimmung der Staatsanwaltschaft soll dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnen. (vgl. BGH, Beschluss vom 31.1.2013, Gz.: V ZB 20/12). Sind erst noch Subsumptionsschritte erforderlich, um zu beurteilen, ob eine generelle Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft im konkreten Einzelfall greift, müssen der zuständige Haftrichter sowie der Betroffene durch den Haftantrag in die Lage versetzt werden nachzuvollziehen, weshalb die antragstellende Behörde meint, im konkreten Fall greife die unter bestimmten Bedingungen erteilte generelle Zustimmung der (General-)Staatsanwaltschaft zu einer Zurückschiebung. Die vom Bundesgerichtshof als zwingend eingeforderte Möglichkeit des Betroffenen zur Stellungnahme gerade auch zu der Frage der Zustimmung der Staatsanwaltschaft würde in unzulässigerweise verkürzt, könnten ihm die Bedingungen, unter denen eine generelle Zustimmung zur Rückführung erteilt wurde, verschwiegen werden und wäre dem Betroffenen so jede Möglichkeit genommen zu prüfen, ob in seinem Fall diese Bedingungen gegeben sind.

Ein pauschaler Verweis auf Anlagen (mit dem bezeichneten Inhalt des Verweises) an sich genügt zur Erfüllung der Vorgaben zur Begründung des Haftantrages nicht. Hier war indes lediglich eine Anlage mit überschaubarem Inhalt beigelegt und zudem der Inhalt der Anlage in der Verweisung zwar nicht mitgeteilt, aber doch dessen wesentlicher Kern angesprochen. Der Haftantrag war in Verbindung mit der Anlage hinsichtlich der Darstellung der Zustimmung der Staatsanwaltschaft ausreichend, indes nur mit der Maßgabe, dass die beigelegte Anlage als Bestandteil des Haftantrages begriffen wird.

03514463799

2.) Die Haftanordnung des Amtsgerichtes war rechtswidrig, weil ihr keine vollständige, wörtliche Übersetzung des Haftantrages einschließlich der Anlage hierzu vorausging und auch vorab keine Übergabe einer vollständigen Kopie des Haftantrages einschließlich Anlage an den Betroffenen erfolgte.

a) Es kann dahinstehen, ob es auf die wörtliche Übersetzung der Anlagen zu einem Haftantrag und der Aushändigung einer Kopie der Anlagen zum Haftantrag ankommt, wenn der Haftantrag selbst (ohne Anlagen) den Begründungserfordernissen des § 417 FamFG vollständig Rechnung trägt.

Hier jedoch wäre der Haftantrag unvollständig und unzulässig gewesen. Demnach bedurfte es auch einer vollständigen Übersetzung und Aushändigung einer Kopie des Haftantrages jeweils einschließlich Anlage.

b) Eine solche ist nicht erfolgt. Der Vermerk auf S. 5 unten des Haftantrages bezieht sich lediglich auf den eigentlichen Text des Haftantrages ohne Anlagen (Seiten 1 bis 5). Hinsichtlich der Anlage wurde dem Betroffenen mündlich mitgeteilt, die Staatsanwaltschaft habe keine Einwände gegen seine Zurückschiebung.

Auch beim Amtsgericht wurde dem Betroffenen die Anlage weder vollständig übersetzt noch eine Kopie der Anlage zum Haftantrag ausgehändigt. Nach dem bei den Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Dresden üblichen Sprachgebrauch bedeutet die "Bekanntgabe" eines Haftantrages lediglich, dass der wesentliche Inhalt des Haftantrages mündlich mitgeteilt wird; mitnichten ist damit eine Bekanntgabe i.S. d. § 23 II FamFG gemeint. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Aushändigung des Antrages und Übersetzung im Anhörungsprotokoll oder an anderer Stelle schriftlich zu dokumentieren (vgl. BGH, Beschl. v. 18.4.2013, Gz.: V ZB 67/12, hier zitiert nach juris, dort RN 6 m.w.Nw.); daran fehlt es hier in Bezug auf die hier einen notwendigen Bestandteil des Haftantrages darstellende Anlage.

3.) Dieser Mangel wurde in der Anhörung vom 17.7.2013 geheilt. Diese Heilung des Mangels der Haftanordnung erfolgte jedoch nur mit der Wirkung ex nunc, d.h. mit Wirkung ab der Nachholung der erforderlichen Schritte, so dass auszusprechen war, dass der Beschluss vom 23.6.2013 im Zusammenhang mit der Vollziehung von Sicherungshaft bis 17.7.2013 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

03514463799

II. Die Sicherungshaftanordnung des Amtsgerichts war nicht insgesamt aufzuheben, weil zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung die Voraussetzungen für eine zulässige Haftanordnung vorliegen.

1.) Die Antragstellerin ist für die Beantragung von Haft zur Sicherung der Zurückschiebung zuständig. Die Zuständigkeit folgt aus § 71 III Nr. 1, 1e AufenthG. Zwar geht es hier nicht um eine Zurückschiebung nach einem Aufgriff direkt an der Grenze. Aus der sprachlichen Fassung des § 71 III 1b. AufenthG ergibt sich indes, dass der Gesetzgeber unter "an der Grenze" auch den grenznahen Raum verstanden wissen will. Das Beschwerdegericht geht deshalb davon aus, dass als "an der Grenze" auch noch der grenznahe Raum zu verstehen ist und als grenznaher Raum in Anlehnung an § 2 II Nr. 3 BPolG auch noch Orte in einer Entfernung von 30 km (Luftlinie) von der Grenze anzusehen ist (für eine entsprechende Auslegung des Begriffs "an der Grenze" i.S.d. § 71 III Nr. 1 AufenthG auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3.4.2013, Gz.: OVG 2 S 25.13, OVG 2 M 21.13). Bei der Kontrolle in Dresden-Niedersedlitz bewegte sich die Bundespolizei noch im grenznahen Raum.

Die antragstellende Behörde beabsichtigt offenbar nunmehr nicht mehr die Zurückschiebung zu betreiben, sondern in Vollzug einer geplanten, jedenfalls am 17.7.2013 noch nicht wirksam erlassenen Entscheidung des BAMF die Abschiebung des Betroffenen. Insoweit bestünde eine Zuständigkeit für die Beantragung von Haft nach § 71 III Nr. 1a, 1e AufenthG.

2.) Der Haftantrag ist auch als zulässig anzusehen.

a) Problematisch ist indes, dass der Haftantrag lediglich eine pauschalisierte Darstellung hinsichtlich der erforderlichen Haftdauer abgibt; er postuliert, dass der praktische Ablauf auch in zeitlicher Hinsicht bei jedem Vertragsstaat der gleiche ist. Dies erscheint denn doch fraglich. Die Begründung des Haftantrages muss auf den konkreten Fall zugeschnitten sein; allgemeine Textbausteine genügen nicht. Dies gilt insbesondere auch bei geplanten Rückführungen nach der Dublin-II-Verordnung (vgl. BGH, Beschluss vom 31.1.2013, Gz.: V ZB 20/12, hier zitiert nach juris, dort RN19). Es genügt nicht die Angabe von Maximalfristen nach der Dublin-II-Verordnung, sondern es muss dargestellt werden, welcher Ablauf in Bezug auf das konkrete Land, in das die Rückführung erfolgen soll, zu erwarten ist.

Zum 17.7.2013 lag indes die Information über die Rückantwort Ungarns vom 10.7.2013 vor. Zudem wurde mitgeteilt, dass der Erlass eines Bescheides des BAMF in Kürze erwartet werde und die weitere Verfahrensweise von der Antragstellerin erläutert.

03514463799

b) In einem Punkt wird der in § 417 II 2 FamFG verfolgten Zweck, dem Gericht schon durch den Antrag selbst eine hinreichende Tatsachengrundlage für die Einleitung weiterer Ermittlungen oder für die Entscheidung zugänglich zu machen, durch den schriftlichen Haftantrag und die ergänzende schriftliche Stellungnahme vom 10.7.2013 nicht erreicht: auf Probleme dahingehend, dass eine Rücküberführung nach Ungarn auf der Grundlage der Dublin-II-Verordnung u.U. daran scheitern könnte, dass Verwaltungsgerichte diesen im einstweiligen Anordnungsverfahren stoppen könnten, wird nicht eingegangen. Stellungnahmen, die vertieft hierauf eingehen, gingen erst nach der persönlichen Anhörung des Betroffenen ein.

Indes wurde in der Anhörung durch die Bundespolizei ausgeführt, dass aus dortiger Sicht keine solchen systemischen Mängel im Asylverfahren Ungarns vorliegen, dass eine Rückführung des Betroffenen deshalb ausgeschlossen wäre. Formale sind deshalb nach Auffassung des Beschwerdegerichtes die Anforderungen an die Begründung des Haftantrages erfüllt; ob der Begründung zu folgen ist, ist nicht mehr eine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit des Haftantrages.

3.) Der Betroffene war ursprünglich vollziehbar ausreisepflichtig. Die Zurückschiebung nach § 57 II AufenthG hätte keiner vorangehenden Zurückschiebungsverfügung noch einer Zurückschiebungsandrohung bedurft (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.2.2013, Gz.: 18 B 572/12).

4.) Die Asylantragstellung des Betroffenen führt nicht dazu, dass die Aufrechterhaltung der Sicherungshaft unzulässig ist.

a) Der Asylantrag wurde erst am 8.7.2013 gestellt, und zwar durch den anwaltlichen Bevollmächtigten des Betroffenen. Eine frühere Asylantragstellung vermag das Beschwerdegericht nicht festzustellen. Insbesondere enthält das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung kein Asylbegehren des Betroffenen, so dass dahinstehen kann, ob und wann dieses Protokoll an das BAMF weitergeleitet wurde.

b) Es handelte sich somit um eine Asylantragstellung aus der Haft i.S.d. § 14 III 1 Nr. 5 AsylVfG heraus, auch wenn diese Sicherungshaft rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

5.) Der Haftgrund des § 62 III 1 Nr. 5 AufenthG ist gegeben.

Das Beschwerdegericht geht davon aus, dass der Betroffene - würde es ihm ermöglicht, ein Asylverfahren, in dem eine inhaltliche Prüfung seines Begehrens erfolgt, in Deutschland zu durchlaufen - sich diesem Verfahren stellen und keineswegs (umgehend) untertauchen wür-

03514463799

de. Dies ist jedoch nicht die hier entscheidende Frage; vielmehr ist die Frage, ob der Betroffene für den Fall, dass es bei der beabsichtigten Rücküberstellung nach Ungarn bleibt (und sein Asylantrag nicht inhaltlich in Deutschland geprüft wird) sich dieser Rücküberstellung stellen würde.

Der Betroffene hat seine ungarische Asylkarte in der Absicht, eine etwaige spätere Rückführung zu erschweren, in Wien in einen Mülleimer geworfen. Er hat sich zudem für die Reise von Ungarn nach Wien nach seinen Angaben eines Schleusers bedient und hat dafür - gemessen an der von ihm im Rahmen des Verfahrenskostenhilfeverfahrens angegebenen Mittellosigkeit erheblichen Betrag von 500,- € aufgebracht. Diese finanziellen Aufwendungen wären umsonst erfolgt, würde sich der Betroffene freiwillig einer etwaigen Rücküberstellung nach Ungarn stellen. Es besteht daher die begründete Besorgnis, dass er sich einer Rücküberstellung nach Ungarn entziehen würde. Nach seinen Angaben hat der Betroffene acht bis neun Monate in Griechenland ohne Aufenthaltserlaubnis gelebt. Es erscheint auch deshalb nicht fernliegend, dass der Betroffene ein Untertauchen in Deutschland und ein Leben in der Illegalität einer Rücküberstellung nach Ungarn vorziehen würde.

6.) Die Inhaftierung des Betroffenen ist auch nicht wegen des Charakters der Kontrolle durch die Bundespolizei unzulässig.

a) Dafür, dass es sich bei der Kontrolle um eine innerhalb des Schengen-Vertragsgebietes unzulässige systematische Binnengrenzkontrolle handelte, sieht das Beschwerdegericht keine zureichenden Anhaltspunkte. Die Tatsachenschilderung der Antragstellerin zu Grunde legend, wäre von einer solchen systematischen Grenzkontrolle - d.h. von einer Kontrolle, die dieselben Wirkungen wie eine Grenzübertrittskontrolle entfaltet - nicht auszugehen. Auch, wenn die Bundespolizei keine Angaben dazu machte, welcher Prozentsatz von Einreisezügen aus der Tschechischen Republik, die den Grenzübergang bei Schöna passieren, kontrolliert wird (sondern nur ausführte, dass nicht jeder Zug kontrolliert werde), ist festzuhalten, dass in den Zügen nur stichprobenartige Kontrollen erfolgen.

b) Überdies würde eine Verletzung des Schengen-Abkommens durch Deutschland nicht dazu führen, dass ein Verwertungsverbot der dabei gewonnenen Erkenntnisse über die unerlaubte Einreise des Betroffenen entstände und eine Sicherungshaftanordnung unzulässig würde.

7.) Faktisch ist die Rückführung des Betroffenen angesichts der Zustimmung Ungarns möglich, falls nicht auf verwaltungsgerichtlichem Wege die Rücküberstellung einstweilen ausgesetzt oder untersagt werden sollte.

03514463799

8.) a) aa) Zur Entscheidung über die Frage, ob die Antragstellerin zu Recht die Rücküberführung des Betroffenen nach Ungarn betreibt, ist primär die Verwaltungsgerichtsbarkeit berufen.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungs- und den Zivilgerichten darf sich indes nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zu Lasten des Betroffenen auswirken und einen effektiven Rechtsschutz verhindern (vgl. BGH, Beschluss vom 3.2.2011, Gz.: V ZB 12/10). Hat der Haftrichter davon auszugehen, dass die Durchführung der Rückführung faktisch nicht durchführbar sein wird, weil mit einem verwaltungsgerichtlichen Stopp der Rückführung zu rechnen ist, ist indes auch die Sicherungshaft aufzuheben. Das Beschwerdegericht ist überdies der Auffassung, dass der Haftrichter in einer Situation, in der mit Sicherheit von der Rechtswidrigkeit der geplanten Rückführung ausgegangen werden muss, keine Aufrechterhaltung der Haft auszusprechen ist. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist in entsprechend eindeutigen Fällen auch nicht abwarten, bis ein entsprechender Antrag tatsächlich beim Verwaltungsgericht eingereicht wird.

bb) Nur in Ausnahmefällen ist die Rechtmäßigkeit der geplanten Rückführungsmaßnahme ohne Einschränkungen durch den Haftrichter selbst zu prüfen, wenn nämlich ansonsten durch die Aufspaltung des Rechtsweges hinsichtlich der Überprüfung der Haftentscheidung einerseits und der Überprüfung der geplanten Rückführung und der ihr ggfs. zu Grunde liegenden Verwaltungsakte andererseits und den sich hieraus resultierenden praktischen Problemen der Betroffene faktisch rechtsschutzlos gestellt würde.

b) Von einem unter Ziff. 5.a.) bb) genannten Ausnahmefall ist hier nicht auszugehen: die antragstellende Behörde hat angekündigt, dass vor einer Rücküberstellung des Betroffenen die Rechtsmittelfrist für die Anfechtung des erwarteten Bescheides des BAMF abgewartet werden wird. Demnach ist zu erwarten, dass verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz - der nach Art. 20 Abs. 1 e) Dublin-II-Verordnung garantiert wird - noch erlangbar sein wird.

c) Das Beschwerdegericht hat sich deshalb bei seiner Prüfung darauf zu beschränken, ob die beabsichtigte und grundsätzlich mögliche Rücküberstellung des Betroffenen nach Ungarn eindeutig rechtswidrig ist bzw. im Falle einer Anrufung der Verwaltungsgerichte mit hinreichender Sicherheit mit einem Stopp der Überstellung des Betroffenen zu rechnen wäre. Dies ist zu verneinen.

aa) Es ist keinesfalls eindeutig rechtswidrig, von der Zuständigkeit Ungarns für die Wiederauf-

03514463799

nahme des Betroffenen und von der Unzuständigkeit Griechenlands auszugehen. Es sind jenseits der Aussagen des Betroffenen keine Beweismittel oder Indizien ersichtlich, die den vom Betroffenen behaupteten Aufenthalt in Griechenland bestätigen. Hinzu kommt, dass die Angaben des Betroffenen über seine Aufenthaltszeiten variierten. Es erscheint daher zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für eine Zuständigkeit Griechenlands nach Art. 10 I, II Dublin-II-Verordnung vorliegen.

Ob die Konstellation hier derjenigen gleicht, die Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens des österreichischen Asylgerichtshofs vom 27.8.2012 (Rechtssache C-394/12) ist, ist im Übrigen unklar. Offen ist, ob zwischen der Einreise des Betroffenen nach Griechenland und der Einreise nach Ungarn weniger als ein Jahr lag. Unklar ist auch, ob er in weniger oder in mehr als drei Monaten nach der Ausreise aus Griechenland in Ungarn einreiste; seine Angaben gingen zuletzt dahin, es hätten etwa drei Monate dazwischen gelegen.

Der Prüfungsmaßstab war ein anderer, solange eine Bestätigung Ungarns über eine Rückübernahme des Betroffenen noch nicht vorlag. In einer solchen Situation ist durch den Haftrichter im Rahmen der Prüfung der Durchführbarkeit einer beabsichtigten Zurückschiebung auch zu prüfen, ob den das beabsichtigte oder schon gestellte Rückübernahmeersuchen Aussicht auf Erfolg hat. Diese Frage stellt sich jedoch angesichts der Zustimmung Ungarns nicht mehr.

bb) Auch wenn vieles dafür spricht, dass gegenwärtig derart gravierende systemische Mängel des Asylverfahrens in Ungarn vorliegen, die einen Stopp der Rückführung des Betroffenen rechtfertigen könnten, verhält es nicht so, dass mit hinreichender Sicherheit damit zu rechnen ist, dass die geplante Rückführung des Betroffenen nach Ungarn verwaltungsgerichtlich gestoppt werden wird.

Nachdem sich im Verlaufe des Jahres 2012 Kritik an dem Umgang Ungarns mit Asylbewerbern häufte, wurde Ungarn von verschiedener Seite Ende 2012/Anfang 2013 das Bemühen um die Abstellung systemischer Mängel des Asylverfahrens attestiert. Auch in dem Bericht des Hungarian Helsinki Committee zu den Rechtsänderungen im Asylbereich zum 1.7.2013, der dem Gericht am 17.7.2013 vorgelegt wurde, ist von positiven Änderungen im 1. Halbjahr 2013 gegenüber vorangegangenen Zeiträumen die Rede; so heißt es z.B., dass Erstasyltragsteller und nach dem Dublin-II-Abkommen zurücküberstellte Personen im 1. Halbjahr 2013 regelmäßig nicht inhaftiert worden seien.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg (vgl. Beschluss vom 11.4.2013, Gz.: 9 B 140/13) kam im

03514463799

April 2013 trotz der Verbesserungen, über die eine Aktualisierung früherer UNHCR-Berichte im Dezember 2012 berichtete, zu der Überzeugung, dass zumindest derzeit ein rechtsstaatliches Asylverfahren in Ungarn nicht gewährleistet sei. Von anderen Verwaltungsgerichten wurde hingegen vertreten, die Verbesserungen im ungarischen Umgang mit Asylbewerbern rechtfertigten die Annahme, dass nunmehr eine unionswidrige Asylpraxis in Ungarn nicht mehr zu besorgen sei (vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 22.4.2013, Gz.: Au 6 S 13.30099; VG Trier, Beschluss vom 15.1.2013, Gz.: 5 L 51/13.TR; zurückhaltend das VG Potsdam, Beschluss vom 26.2.2013, Gz.: 6 L 50/13.A, das lediglich davon spricht, es sei jedenfalls keine Auslegung des § 34 a II AsylVfG dahingehend zulässig, wonach ausnahmsweise doch vorläufiger Rechtsschutz in Betracht komme, da dem Antragsteller derzeit nicht die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohe).

Die 11. Kammer des Verwaltungsgerichtes Ansbach hat mit Beschlüssen vom 7.1.2013 (Gz.: AN 11 E 13.30011 und Gz. AN 11 E 13.30006) auf Grund von Anhaltspunkten für systemische Mängel der Asylpraxis in Ungarn einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Überstellung nach Ungarn gewährt, ist aber dabei auf die - seinerzeit - aktuellsten Entwicklungen (und insbesondere die Bewertung im UNHCR-Bericht vom Dezember 2012) nicht eingegangen. Für den Betroffenen wäre - eine Zuständigkeit des VG Ansbach, wie in der geplanten Rechtsmittelbelehrung angenommen, unterstellt - ausgehend vom Geschäftsverteilungsplan des VG Ansbach im Übrigen nicht die 11. Kammer zuständig, sondern die 9. Kammer. Nach einer telefonischen Auskunft eines Kammermitglieds waren dort zuletzt keine Fälle betreffend Rücküberführungen nach Ungarn anhängig, so dass von einer feststehenden Spruchpraxis der 9. Kammer zu Rückführungen nach Ungarn, die eine Prognose über künftige Entscheidungen gestatten würde, derzeit nicht besteht. Das VG Ansbach wies indes auf Bedenken gegen seine Zuständigkeit hin; zuständig ist nach dortiger Auffassung das für den Ort der Vollzug der Sicherungshaft zuständige Verwaltungsgericht (d.h. hier das VG Berlin).

Es gibt Veranlassung zur Besorgnis, dass die Neuregelung des ungarischen Asylrechts zum 1.7.2013 zu systemischen Mängeln in der Asylpraxis führen könnte, indem in exzessivem Umfang vom sogenannten "asylum detention", also der "Asylhaft" Gebrauch gemacht werden könnte. Die möglichen Haftgründe sind umfangreich; individuelle Rechtsmittel gegen diese Inhaftierungen sind nach dem Bericht des Hungarian Helsinki Committee nicht möglich, sondern es erfolgen lediglich alle 60 Tage Überprüfungen von Amts wegen. Die Stellungnahme des UNHCR vom 12.4.2013 zu einem ungarischen Gesetzentwurf spricht eher für die Richtigkeit der vom "Hungarian Helsinki Committee" beschriebenen Rechtsänderungen zum 1.7.2013. Nachdem das "Hungarian Helsinki Committee" durchaus auch positiv würdigt, welche positi-

03514463799

ven Veränderungen es beim Umgang mit Asylbewerbern im ersten Halbjahr 2013 gegeben hat, und angesichts der sachlich gehaltenen Darstellung gibt es derzeit keine Anhaltspunkte anzunehmen, die in dem dem Gericht vorlegten Bericht enthaltenen Tatsachenbehauptungen seien unzutreffend - zumal auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Bundespolizei keine Hinweise auf die Unrichtigkeit der aufgestellten Behauptungen zu den Rechtsänderungen in Ungarn zum 1.7.2013 haben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat sich bislang weder mit einer geplanten Rechtsänderung in Ungarn zum 1.7.2013 und deren etwaige Auswirkungen noch mit der Frage, ob geplante Rechtsänderungen umgesetzt wurden, befasst. Dies geht aus den heutigen Stellungnahmen der antragstellenden Behörde hervor.

Die Umsetzungspraxis der Rechtsänderungen ab dem 1.7.2013 ist dem Beschwerdegericht ebenso wenig bekannt wie der genaue Inhalt der entsprechenden Rechtsvorschriften. Die gegenwärtige Situation in Ungarn scheint zumindest von einer unter Grundrechtsschutzaspekten kaum erträglichen Rechtsunsicherheit geprägt, so dass Gründe, systemische Mängel im ungarischen Asylverfahren zu bejahen, eher zugenommen haben dürften. Freilich verkennt das Beschwerdegericht auch nicht, dass sich der UNHCR in der Stellungnahme vom 12.4.2013 zu einigen Aspekten des Gesetzentwurfes auch durchaus positiv äußerte, auch wenn er insgesamt eher von einer Verschlechterung der Lage für Asylbewerber ausging.

Zu der durch Rechtsänderungen zum 1.7.2013 veränderten Lage in Ungarn hat sich - so weit ersichtlich - noch keine feststehende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung herausgebildet. Hierauf käme es freilich nicht an, wenn schon ohne eine Zuspitzung der Situation auf Grund einer Rechtsänderung zum 1.7.2013 davon auszugehen gewesen wäre, dass eine Rücküberstellung nach Ungarn sicher auszusetzen sein wird. Letzteres ist indes auf Grund der unterschiedlichen verwaltungsgerichtlichen Einschätzungen im ersten Halbjahr 2013 nicht anzunehmen.

In dieser Situation sieht sich das für die Entscheidung über die Haftanordnung zuständige Gericht nicht befugt, eigene (auf einer unzureichenden Tatsachengrundlage beruhenden) Beurteilungen über die Lage des Asylverfahrens in Ungarn und Schlüsse hieraus über die Zulässigkeit von Rückführungen nach Ungarn an die Stelle der diesbezüglichen Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden zu setzen, auch wenn letztere ohne Berücksichtigung der aktuellsten Entwicklungen in Ungarn zustande gekommen sind.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 I 1 und 2, 84, 430 FamFG, Art. 5 EMRK analog, § 128 c III 2 KostO. Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf §§ 128 c II, 30 II Ko-

03514463799

stO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde statthaft.

Diese ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht - dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe - einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss von einem bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet werden.



Richter am Landgericht